

1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 13

"Wadenhardstraße/Bussemasstraße"

der Stadt Harsewinkel - Ortschaft Marienfeld -

Teil 2

- Text -

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 2, 2a und 10 des Bundesbaugesetzes, § 103 der Bauordnung NW, in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes, der Bauordnungsverordnung und § 9 (2) Bundesbaugesetz in den jeweils gültigen Fassungen, wird folgendes für das Bebauungsplangebiet Nr. 13 "Wadenhardstraße/Bussemasstraße" der Stadt Harsewinkel - Ortschaft Marienfeld - festgesetzt:

§ 1

- Die Höhenlage der Gebäude richtet sich nach den Straßenausbau- und Entwässerungsplänen.
- Freistehend massive PKW-Garagen müssen Flachdächer haben. Kellergaragen und andere Tiefgaragen sind nicht zulässig.
- Für jedes Grundstück darf nicht mehr als eine Zufahrt zur Straße angelegt werden. Vor der Garage ist ein Abstellplatz von mindestens 5,00 m Tiefe bis zur vorderen Grundstücksgrenze einzurichten. Auffahrten sind ohne Anschlüsse anzulegen.
- Form, Firststrichung, Neigung und Werkstoff der Dächer sowie alle Um- und Anbauten sind der Umgebung anzupassen. Ställe für Kleintierhaltung sind nur in massiven Baukörpern zulässig.

§ 2

Die im § 4 Abs. 3 Ziffer 6 Bauordnungsverordnung genannten Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen werden gemäß § 1 Abs. 5 der Bauordnungsverordnung allgemein zugelassen.

Der Rat hat am 21. 9. 1976 die Aufstellung dieses Planes - Teil 2, Text - im Sinne des § 30 BBauG beschlossen.

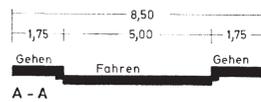
Harsewinkel, den

Bürgermeister *[Signature]* Ratsherr *[Signature]* Schriftführer *[Signature]*

M. 1:1000



Straßenprofile



a_13_02

3. Ausfertigung
Stadt Harsewinkel
 Ortschaft Marienfeld
Bebauungsplan Nr. 13
 „Wadenhardstraße - Bussemasstraße“
1. Änderung
 Maßstab 1:1000

Gemäß §§ 2, 2a, 10 BBauG und §§ 4, 28 GO NW sowie § 103 BauO NW in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG und § 9 (2) BBauG u. § 13 BBauG

Gebäudebestand	Grenzen	Bauweise	Bauflächen	Maß der baulichen Nutzung	Verkehrsflächen	Flächen für Versorgungsanlagen	Grünflächen	Flächen f.d. Land bzw. Forstwirtschaft	Sonst. Darstellungen u. Festsetzungen	Sonstiges	
□ Wohngebäude □ Wirtschafts- u. Nebengebäude	- - - - - Flurgrenze - - - - - Flurstücksgrenze - - - - - Flurstücksgrenze geplant (Nur nachrichtl. dargestellt)	g geschlossene Bauweise o offene Bauweise Baulinie - - - - - Baugrenze D Dachneigung F Flachdach S Satteldach W Walmdach P Putzdach	□ Wohnbauflächen WA Allgemeines Wohngebiet Gg Garagen	① Zahl der Vollgeschosse, zwingend 0.4 Grundflächenzahl 0.4 Geschossflächenzahl	□ Straßenverkehrsfläche Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Grundstücksteile sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs über 0,70m Höhe, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche, ständig freizuhalten.	⚡ Umformstation --- Schmutz- u. Regenwasserableitung	□ Grünfläche □ Kinderspielfeld	□ Weideland □ Wald	□ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung □ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Weitere Signaturen siehe Planzeichnungsverordnung vom 19.1.1965 --- Grenze der Planänderung	Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Plan u. einem Textteil. Größe des Plangebietes: ca. 507ha. Es gilt die BauVO vom 26.11.1968 (BGBL. I, S. 1237)	
Dieser Bebauungsplan wurde aufgestellt von der Planungsabteilung der Stadt Harsewinkel.		Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.		Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 und 2a des BBauG vom 23.6.1960 - RGBL. I S. 341 - durch Beschluß des Rates der Stadt vom 29. 8. 1976 aufgestellt worden.		Dieser Bebauungsplan hat einschließl. der Begründung gemäß § 2a Abs. 2 des BBauG vom 197 bis 197 öffentlich ausgelegt.		Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG und § 4 der GO NW vom 8.4.1971 (GV NW S. 304/SVG NW 2020) vom Rat der Stadt am 29. 8. 1976 als Satzung beschlossen worden.		Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 19.1.1965 (BGBL. I, S. 1237) aus der Auslegung sind am 22. 10. 1976 ortsbüchlich bekannt gemacht worden.	
Harsewinkel, den 29. 8. 1976 [Signature] Stadtplaner		Harsewinkel, den 29. 8. 1976 [Signature] Ratsherrin		Harsewinkel, den 29. 8. 1976 [Signature] Schriftführer		Harsewinkel, den 29. 8. 1976 [Signature] Ratsherrin		Harsewinkel, den 29. 8. 1976 [Signature] Schriftführer		Harsewinkel, den 29. 8. 1976 [Signature] Bürgermeister	